

Satzung

der

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft,

Berlin

§ 1

Firma, Sitz des Unternehmens und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Planung, Produktion, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art;
 - die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Vermittlung, Vermarktung, Merchandising und Gastronomie;
 - der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten im In- und Ausland;
 - der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den vorstehenden beschriebenen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen auch mittels Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.588.573,00 und ist eingeteilt in 21.588.573 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien einer Gattung kann auch eine Sammelurkunde ausgestellt werden. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (3) Aktionäre und Aktionärinnen haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Ferner ist mitzuteilen, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) bei einer Eintragung von bis zu 0,5 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragensem ohne Weiteres;
 - b) bei einer Eintragung von mehr als 0,5 % des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragensem ist für den 0,5 % des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenige Person offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,5 % des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
 - c) eine Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3 % des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragensem zulässig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juni 2029 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 10.794.286,00 durch Ausgabe von bis zu 10.794.286 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024/I)). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs.

5 S. 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, von sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Höchstgrenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen zur Durchführung eines Börsengangs der Gesellschaft an einer oder mehreren Wertpapierbörsen einschließlich zur Erfüllung einer bei einem Börsengang der Gesellschaft mit Emissionsbanken vereinbarten Greenshoe-Option;

- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024/I in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte sowie die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeweiliger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024/I die Fassung der Satzung jeweils entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 10.794.286,00 ,00 (in Worten: Euro zehnmillionensiebenhundertvierundneunzigtausendzweihundertsechundachtzig) durch Ausgabe von bis zu 10.794.286 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder bei der Andienung an die Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses bis zum 24. Juni 2029 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt

und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.“

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder Sprechers den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, Abänderung und Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.
- (6) Die Amtszeit eines Vorstands endet, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf, mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Rechtsgeschäfte zugleich im Namen der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 7

Beirat

[einstweilen frei]

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht eine andere Laufzeit bestimmt. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglied bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Falle einer Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Zustimmung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden – kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Altersgrenze von 70 Jahren zum Zeitpunkt der Bestellung oder (Wieder-)Wahl in den Aufsichtsrat. Die Altersgrenze wird auch in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben, soweit eine solche Erklärung abgegeben wird.

§ 9

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Im Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax, E-mail oder Intranet unter Mitteilung

der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - an der Abstimmung teilnehmen. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu überlassen.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 12

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sinngemäß;

die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichen-
des anordnen. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die
Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen
des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste
jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweifache der Vergütung gemäß Abs. 1,
dessen Stellvertreter das 1,5fache der Vergütung gemäß Abs. 1.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Auf-
sichtsrats, die telefonisch durchgeführt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von
EUR 1.500,00. Für jede Teilnahme an einer in Präsenz durchgeführten Sitzung des
Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von
EUR 2.000,00. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sit-
zungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in ei-
nem Ausschuss, sofern gebildet, eine weitere feste jährliche Vergütung von
EUR 2.500,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält das Dop-
pelte dieser Vergütung, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sofern gebildet, er-
hält das Dreifache dieser Vergütung. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Auf-
sichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in max. einem Aufsichtsratsaus-
schuss vergütet. Dabei wird die Vergütung für die Arbeit im Ausschuss mit der jeweils
höchsten Vergütung gewährt.
- (5) Die Vergütung wird fällig und zahlbar in zwei Raten jeweils zum Ende der ersten
Jahreshälfte (bis 30.06.) und zum Ende der zweiten Jahreshälfte (31.12.) jeweils für
die ablaufende Jahreshälfte. Zum Ende jeder Jahreshälfte wird das Sitzungsgeld für
die Teilnahme an der in dem abgelaufenen Halbjahr abgehaltenen Sitzungen des Auf-
sichtsrats gewährt. Die Vergütung bezieht sich auf ein volles Geschäftsjahr, für Teile
eines Geschäftsjahres wird die Vergütung anteilig bezahlt.
- (6) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfal-
lende Umsatzsteuer.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche Versicherung abgeschlossen wird. Die Prämien entrichtet die Gesellschaft.

§ 14

Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen zu beschließen.

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 16 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieses Abs. 5 in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien

im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung festzulegen, dass Umschreibungen im Aktienregister ab dem Zeitpunkt, in dem eine Anmeldung zur Hauptversammlung letztmalig erfolgen kann, bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht stattfinden (sog. Umschreibungsstopp). Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (2) *Freigelassen*
- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Hauptversammlung (Versammlungsleiter), ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bzw. sofern der Aufsichtsratsvorsitzende betroffen ist, in Abstimmung mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, das Aufsichtsratsmitglied aufgrund rechtlicher Einschränkungen, eines Aufenthalts im Ausland, oder eines notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird..

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung können Formerleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der

Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und dabei nach Maßgabe von Gesetz und Satzung ausschließlich ihr Stimmrecht, nicht aber das Widerspruchs- und Anfechtungsrecht, ausüben können. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation zu treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und der Form der elektronischen Kommunikation zu treffen. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Wenn er verhindert ist, wird die Hauptversammlung von einem anderen Aufsichtsratsmitglied oder einem Dritten geleitet, das bzw. der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt wird. Unterbleibt eine solche Bestimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wird ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Dritter unmittelbar vor der Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit zum Versammlungsleiter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit

zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Beschlüsse über Kapitalerhöhungen (§ 182 AktG) der Gesellschaft werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

- (2) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 20

Niederschrift der Hauptversammlung

Über Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung unterschrieben, soweit durch das Gesetz keine Beurkundung vorgeschrieben wird.

§ 21

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teil des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 22

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung ganz oder teilweise auch eine Sachausschüttung beschließen. Sie

kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.

- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neue Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetz festgesetzt werden.

§ 23

Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von EUR 5.112,92.

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Ich bescheinige hiermit gemäß § 181 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 01.07.2025 (meine UVZ-Nr. 830/2025 RB) übereinstimmen und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 03. September 2025

qualifiziert elektronisch signiert durch

Bärwaldt

Notar